

Bekanntmachung
über den Erlass einer Sanierungssatzung

der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat in seiner Sitzung am 03.08.2021
den Erlass einer Sanierungssatzung beschlossen.

GEMEINDE ANZING



Satzung der Gemeinde Anzing zur förmlichen Festlegung des
„Sanierungsgebiets – Ortsmitte“
(in der Fassung vom 03.08.2021)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Gemeinde Anzing folgende Satzung:

§ 1

Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt 13,03 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet – Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (Lageplan M 1:2.500, Stand 06.07.2021), dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 5

Befristung

Die Satzung ist ab Inkrafttreten auf 15 Jahre befristet.

Anzing, 21.09.2021


Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1.eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2.Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

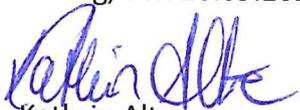
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Anzing eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Büro Architektin & Stadtplaner im PLANKREIS in 80335 München beauftragt. Dort und im Bauamt der Gemeinde Anzing erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Anzing hat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ gem. § 142 BauGB am 03.08.2021 als Satzung beschlossen.

Anzing, den 20.09.2021


Kathrin Alte

Erste Bürgermeisterin



2. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung erfolgt am 21.09.2021. Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Anzing, den 21.09.2021


Kathrin Alte

Erste Bürgermeisterin

